



LAPRO

LANDESPRODUKTENHANDEL Ges.m.b.H

A - 2000 Stockerau, Grafendorferstraße 18 Tel.: 02266 / 71 550
Firmenbuch Nr. 129584 s, UID-Nr. ATU 37167409, e-mail lapro.stockerau@lapro.at,
www.lapro-stockerau.at



ANBAU - U. LIEFERVERTRAG DER ERNTE 2017

für Österreichische Speisekartoffel

Folgendes wird zwischen dem Landwirt (Lieferant bzw. Verkäufer):

wohnhaft in

Postleitzahl,

genaue Anschrift

Telefon Nr.

Fax. Nr.

Mobiltelefon

E Mail

LAPRO KDNR.:

Mwst.Satz: LFBIS-Nr. GGN-Nr.

nachstehend Verkäufer genannt -
und der Firma Lapro Ges.m.b.H., Grafendorferstraße 18, 2000 Stockerau
nachstehend Käufer genannt - **vertraglich abgeschlossen.:**

1. VERTRAGSGEGENSTAND:

Der Verkäufer verpflichtet sich, aus der Ernte 2017 **insgesamt** **Tonnen Speisekartoffel**
bei 20 to als Mindestvertragsmenge pro Sorte, in der unter Punkt 8. festgelegten Qualität zu liefern.

AGATATonnen feldfallend	ERIKA	Tonnen feldfallend
		ALLIANS	Tonnen feldfallend
MARABELTonnen feldfallend	DITTA	Tonnen feldfallend
TOSCATonnen feldfallend	VALDIVIA	Tonnen feldfallend
CONCORDIATonnen feldfallend	GRANADA	Tonnen feldfallend
CARDINIATonnen feldfallend	MELODY	Tonnen feldfallend
Tonnen feldfallend		Tonnen feldfallend

Mengenliefertoleranz:

Es wird eine Liefertoleranz von +/- 5 % der Vertragsmenge vereinbart.

2. VERTRAGSPREIS: **Preis in € / 100 kg exkl. MwSt.**

Als Vertragspreis gilt der am Liefertag notierende Tagespreis

Mindest- bzw. Höchstpreis:

MINDESTPREIS :

Fällt der Tagespreis unter € 7,-- so gilt für 50% der Ware ein Mindestpreis von € 7,--
und für 50 % der Ware der von der Lapro festgesetzte Tagespreis

HÖCHSTPREIS:

Steigt der Tagespreis über € 20,-- so gilt für 50% der Ware ein Höchstpreis von € 20,--
und für 50 % der Ware der von der Lapro festgesetzte Tagespreis

Qualitätszu- bzw. abschläge:

Zuschlag von	€ 1,40	bis 9,00 % Mängel (ohne Erde und Untergrößen)
Zuschlag von	€ 0,70	9,10 % bis 12,00 % Mängel (ohne Erde und Untergrößen)
kein Zuschlag		12,10 % bis 20,00 % Mängel (ohne Erde und Untergrößen)
Abschlag von	€ 0,70	ab 20,10 % Mängel (ohne Erde und Untergrößen)

Als Tagespreis gilt der täglich in der LAPRO notierende Erzeugerpreis der jeweiligen Vertragsorte

3. FRACHTPARITÄT:

- a.) ab Landwirt in LKW-Größen (Mindestkistenanzahl: 26)
- b.) franko LAPRO Stockerau mit einem Frachtkostenzuschlag von € 0,50 / 100 kg

4. LIEFERUNG und LAGERUNG

Herbstlieferung (ab Feld)	Sorte/.....to
Herbstlieferung (ab Feld)	Sorte/.....to
Herbstlieferung (ab Feld)	Sorte/.....to
Herbstlieferung (ab Feld)	Sorte/.....to
Lieferung ab Lager Verkäufer	Sorte/.....to
Lieferung ab Lager Verkäufer	Sorte/.....to
Lieferung ab Lager Verkäufer	Sorte/.....to
Lieferung ab Lager Verkäufer	Sorte/.....to

Feldfallend lose in Kisten

Herbstanlieferung (August/September/Oktober) :
in Eigen- oder Laprokisten

Lagerung : Nur in Eigenkisten

Bei Eigenlagerung ist für die Sicherung der Qualität über die Lagerperiode der Verkäufer verantwortlich.

Vor der ersten Keimhemmung muss mit LAPRO Stockerau über die Art und Weise der Keimhemmung Rücksprache gehalten werden !!!

Die erste Keimhemmung im Eigenlager ist nachweislich vor dem 15.November 2016 durchzuführen.

Später bzw. nicht keimgehemmte Ware verliert den Vertragsstatus.

Weitere Keimhemmungen sind so anzusetzen, dass eine Keimung der Ware bis zum Vermarktungsende verhindert wird.

Für den Lagerzeitraum muß eine Knollentemperatur von 4° - 8° eingehalten werden.

5. PRODUKTIONSZIEL / SORTIERUNG:

Helle, glattschalige, mängelfreie und beschädigungsarme Speiseware

Festkochend	35 mm +
Vorwiegend festkochend	38 mm +
Mehligkochend	38 mm +

6. ÜBERNAHME:

a) Verwiegung: Voll- und Leerverwiegung auf der Brückenwaage - **Feststellung des Brutto-Übernahmewichtes in der LAPRO STOCKERAU .**

b) Vorbonitierung: Beurteilung der Ware in Kisten aufgrund der LAPRO-Norm u. Entscheidung der Übernahme.

c) Musterziehung: Von jeder Lieferung wird bei Übernahme bzw. Sortierung eine Musterkiste von ca. 25 kg. befüllt u. bezeichnet, welche später f. die Hauptbonitierung verwendet wird.

d) Kistenmarkierung: Die angelieferten Kisten werden mit Markierungskarten versehen, bevor sie in das Lager eingelagert werden.

7. QUALITÄTSBESTIMMUNGEN:

1. Gesunde, handelsübliche Ware geeignet für die menschliche Ernährung, frei von Beimischungen und Inhaltsstoffen gemäß den anwendbaren Pestizid - Rückstandsverordnung
2. Sortenecht und sortenrein (keine Vermengungen)
3. Gut ausgereift und schalenfest (ausgenommen Frühkartoffel)
4. Gesund, trocken und möglichst erdfrei
5. Kein fremder Geruch oder Geschmack
6. Grundsätzlich ungekeimt
7. Frei von Kartoffelkrebs und Tiefenschorf
8. Schonend geerntet und manipuliert
9. Knollentemp bei Rodung über 10 ° c

8. QUALITÄTSMÄNGELTOLERANZEN:

Mängelfeststellung nach dieser Tabelle, ansonst lt. österr. Qualitätskl. VO. Kl. I

Art der Mängel	Übernahmstoleranz bis Gewichts %
<u>1. Schwere Beschädigungen (mechanische und tierische außer Drahtwurmfraß, tiefer als 3 mm)</u>	10
<u>2. Fraßstellen durch Drahtwurm oder ähnliche, tiefer als 3 mm</u>	5
<u>3. Stark ergrünte, mißgestaltete und schorfige Knollen und sonstige äußere Mängel (Oberflächenschorf über 1/8, Tiefenschorf über 1/16 d. Oberfl.)</u>	7
<u>4. Schwarzfleckigkeit, Hohlherzigkeit, Eisenfleckigkeit, Stippigkeit, Glasigkeit und sonstige innere Mängel</u>	5
<u>5. Naßfäule, Trockenfäule, Braunfäule, Frost- und Hitzeschäden, Schäden durch Salz od. chem. Rückstände</u>	2
<u>GESAMTTOLERANZ PKT 1 - 5 :</u>	<u>15</u>
<u>6. Erdbesatz</u>	5
<u>7. Fremdkörper</u>	1

10. AMAG.A.P.

Eine Zertifizierung entsprechend den AMAGAP Produktionsbestimmungen ist verpflichtend und ein integrierter Bestandteil des Vertrages.

10. VERRECHNUNGSGEWICHT:

Die lt. Punkt 6c gezogenen Muster werden nach den unter Punkt 5, 7 und 8 festgelegten Produktions- und Qualitätsnormen bonitiert. Die Abfallprozentsätze aus dieser Bonitierung stellen die Abzugsgrundlage dar. Das Verrechnungsgewicht ergibt sich aus dem Übergabegewicht minus Abzug lt. Bonitierung, minus 2 % Schwund.

Der auf Grund der Abfallprozentsätze ermittelte Futteranteil verbleibt in der LAPRO und wird nicht an den Verkäufer retourniert.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

30 Tage nach Anlieferung

12. SAATGUTBEZUG:

Der Landwirt verpflichtet sich für den Anbau ausschließlich anerkanntes Saatgut zu verwenden und das für die Kontraktmenge erforderliche Saatgut von 500 kg pro 10.000 kg Vertrag über das zuständige Raiffeisenlagerhaus anzukaufen.

13. NICHTERFÜLLUNG:

Bei teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung des Vertrages seitens des Lieferanten ohne Vorliegen höherer Gewalt, hat der Käufer das Recht, gegen diesen eine Konventionalstrafe von € 7,- für die über der höheren Toleranz liegenden Unterlieferungsmenge zu verhängen. Ernteschäden und Ertragsausfälle durch höhere Gewalt, welche die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen, sind unverzüglich der Lapro schriftlich bekanntzugeben.

14. ALLGEMEIN:

- a) Der Lieferant verpflichtet sich zu bedarfsgerechter und umweltschonender Kulturführung mit dem Ziel, ein hochwertiges Qualitätsprodukt mit möglichst geringer Umweltbelastung und unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erzeugen.
- b) Gentechnisch verändertes Pflanzgut darf am Betrieb nicht gelagert, manipuliert und zum Anbau verwendet werden.
- c) Die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung - Grenzwerte und Verbote - lt.
Verordnung Nr. 441 v. 2002
Verordnung Nr. 396 v. 2005
Verordnung Nr. 552 v. 2003 Änderung
sind genau zu beachten bzw. einzuhalten.
- d) Für den Lagerzeitraum muß die Knollentemperatur von 4° - 8° eingehalten werden.
- e) Die maximale Aufwandsmenge für die Keimhemmung von 20 ml / t darf pro Keimhemmung nicht überschritten werden
- f) Die Oberfläche der Kartoffelkisten darf nur mit lebensmitteltauglichen Mitteln behandelt werden.

15. SCHIEDSGERICHT:

In etwaigen Streitfällen unterwerfen sich beide Vertragspartner dem unanfechtbaren Urteil des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

.....
Verkäufer

(Unterschrift des Landwirtes)

.....
Käufer

LAPRO Ges.m.b.H.
Grafendorferstr. 18 / 2000 Stockerau

..... am

Ort

Datum

Stockerau am

Ort

Datum